

VERWALTUNGSABKOMMEN
zwischen
dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik
und
dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland
über den Postverkehr

In Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 wird folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Gegenseitiger Postverkehr

Artikel 1

Versendungsbestimmungen

- (1) Im gegenseitigen Postverkehr sind zugelassen:
1. Einschreiben
für Briefsendungen,
 2. Eilsendung/Eilzustellung
für Briefsendungen, Wertbriefe, gewöhnliche Pakete und Wertpakete,
 3. Rückschein
für eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe, gewöhnliche Pakete und Wertpakete,
 4. Eigenhändig
für eingeschriebene Briefsendungen und Wertbriefe.
- (2) Sperrige Pakete und Pakete mit zerbrechlichem Inhalt sind zugelassen.
- (3) Die Wertangabe bei Wertbriefen und Wertpaketen ist auf 10 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise Deutsche Mark begrenzt. Die Wertangabe ist in Mark der Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise Deutscher Mark vorzunehmen.
- (4) Im gegenseitigen Postverkehr beträgt das Höchstgewicht für Päckchen 2 kg. Päckchen können verschlossen sein. Sie dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

Artikel 2

Formblätter, Vermerke, Schriftwechsel

- (1) Im gegenseitigen Postverkehr werden vereinbarte Formblätter verwendet, die den Erfordernissen dieses Verkehrs sowie den betrieblichen Bedürfnissen der Post- und Fernmeldeverwaltungen entsprechen und einfach und zweckmäßig gestaltet sind.
- (2) Angaben zur Kennzeichnung der Postsendungen und in Formblättern, postdienstliche Vermerke und der Schriftwechsel erfolgen in deutscher Sprache.
- (3) Paketkarten werden nicht ausgetauscht.

Artikel 3

Postleitzahlen, Kennung

- (1) Im gegenseitigen Postverkehr werden Postleitzahlen angewendet. Die Postleitzahl soll vom Absender in der Anschrift einer Postsendung vor dem Bestimmungsort angegeben werden. Die Postleitzahlen sind Grundlage für die gegenseitige Bearbeitung und Leitweise der Postsendungen.
- (2) Als Kennung vor Postleitzahlen wird das jeweilige für den grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr geltende Unterscheidungskennzeichen DDR beziehungsweise D angewendet.
- (3) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden darauf hinwirken, daß die Absender die entsprechenden Postleitzahlen und Kennungen verwenden.

Artikel 4

Bearbeitung, Leitweise und Austausch der Postsendungen

- (1) Die Postsendungen werden von der Absenderverwaltung unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Bestimmungsverwaltung so bearbeitet und geleitet, daß kürzeste Verkehrszeiten erreicht werden.
- (2) Die Postsendungen werden auf dem Schienenwege mit Bahnposten und Bedarfswagen sowie in geeigneten Fällen auf dem Straßenwege mit Kraftfahrzeugen ausgetauscht. Inhalt und Umfang der Kartenschlüsse werden vereinbart.
- (3) Eingeschriebene Briefsendungen und gewöhnliche Pakete werden ohne Begleitpapiere ausgetauscht.

Artikel 5

Regelung der Betriebsabwicklung

- (1) Die Verfahren der Bearbeitung, der Leitweise und des Austausches von Postsendungen sowie andere im gegenseitigen Postverkehr sich ergebende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland geregelt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen und wirtschaftlichen Betriebsabwicklung, zur laufenden Anpassung an die Entwicklung in den Verkehrsverhältnissen, zur zweckmäßigen Gestaltung der Postverbindungen, der Umläufe und des Bahnpostwageneinsatzes sowie zur kurzfristigen Beseitigung auftretender Störungen werden im Bedarfsfall im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen
1. Angelegenheiten des unmittelbaren Betriebsablaufes zwischen den beteiligten Ämtern,
 2. Angelegenheiten des allgemeinen Betriebsablaufes zwischen dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik und der Bahnpostoberbetriebsleitung West der Deutschen Bundespost geregelt.

Artikel 6

Mitteilungen, Auskünfte

- (1) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen teilen einander mit, wenn wegen Verstoßes gegen Versendungsverbote nach der von der jeweiligen Post- und Fernmeldeverwaltung gegenüber dem Internationalen Büro des Weltpostvereins bekanntgegebenen Liste der verbotenen Gegenstände Sendungen weder an den Empfänger ausgehändigt noch an den Absender zurückgesandt worden sind. In der Mitteilung werden angegeben:
1. Absender und Empfänger,
 2. Einlieferungs- und Bestimmungspostamt,
 3. die Einlieferungsnummer bei nachzuweisenden Sendungen und gewöhnlichen Paketen,
 4. das Versendungsverbot, das nach der Gliederung der in Satz 1 genannten Liste so genau wie möglich bezeichnet wird.
- (2) Werden Teile des Inhalts von Postsendungen wegen Verstoßes gegen Versendungsverbote nicht an den Empfänger ausgehändigt, wird der Empfänger gemäß den Bestimmungen des Weltpostvereins entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung des Bestimmungslandes unterrichtet.
- (3) Werden Postsendungen wegen Verstoßes gegen Versendungsverbote an den Absender zurückgesandt, so wird auf der Postsendung der Grund gemäß Absatz 1 Nr. 4 vermerkt.